

Rechtsecke

Abbruch von Betriebsratswahlen

Das Landesarbeitsgericht Baden-Württemberg hat unter dem 09.03.2010 mit Beschluss entschieden, dass eine Betriebsratswahl nur dann im Wege einer einstweiligen Verfügung abubrechen ist, wenn sie im Falle ihres Stattfindens nichtig wäre.

Eine bloße Anfechtbarkeit der Wahl – so die Richter – reiche dagegen nicht aus. Anderenfalls – so die Richter des Landesarbeitsgerichtes weiter – könnten Beteiligte im einstweiligen Verfügungsverfahren mehr erreichen, als in dem für solche Fälle eigentlich vorgesehenen Anfechtungsverfahren gemäß § 19 BetrVG nach der Wahl, da selbst bei erfolgreicher Anfechtung der gewählte Betriebsrat zunächst im Amt bleibe.

Hinweis:

Auch in derartigen Fällen sollte anwaltlicher Rat eingeholt werden, da im Übrigen rechtliche Auseinandersetzungen zwischen dem Arbeitgeber und dem Betriebsrat naturgemäß das Betriebsklima bzw. die Zusammenarbeit zwischen Arbeitgeber und Betriebsrat empfindlich stören können.